

Satzung für den Musikbeirat der Stadt Sondershausen

Präambel

Die Gründung eines Musikbeirates ist ausdrückliches Schlüsselprojekt im Leitbild 2030 der Stadt Sondershausen. Eine vielfältige Kulturlandschaft ist Grundlage für ein attraktives und qualitativ hochwertiges gemeinschaftliches Zusammenleben. Der Fokus dieses Musikbeirates soll dabei vor allem musikalische und wirtschaftliche Bereiche verknüpfen und Sondershausen zu einer internationalen Sichtbarkeit verhelfen.

Auf Grund der §§ 2 und 19 bis 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 28. November 2019 folgende Satzung für den Musikbeirat beschlossen (Beschluss-Nr.:):

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Sondershausen wird ein Musikbeirat zur internationalen genreübergreifenden Netzwerkarbeit gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Musikbeirat der Stadt Sondershausen“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Bürger in der Stadt.

§ 2

Aufgaben des kommunalen Musikbeirates

- (1) Der Musikbeirat hat gemäß der §§ 2 und 19 bis 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgende Aufgaben:
 1. Internationale Lobby- und Netzwerkarbeit für die Musikstadt Sondershausen,
 2. Unterstützung von generations- und genreübergreifenden Musikprojekten,
 3. Internationaler Imageaufbau, -gewinn und -pflege der Musikstadt Sondershausen
 4. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen für den Stadtrat

§ 3

Stellung des Musikbeirates innerhalb der Verwaltung

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen, den Ortsteilräten und der Verwaltung.
- (2) Das Informationsrecht des Beirats wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte, die überwiegend die Belange des Musikbeirates betreffen, durch den Bürgermeister rechtzeitig an den Beirat übersandt werden.
- (3) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse und die Ortsteilräte nicht an einer Beschlussfassung.

- (4) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (5) Vorschläge und Anregungen des Beirats sollten von der Verwaltung innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet bzw. vom Stadtrat, den Ausschüssen und Ortsteilräten in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Musikbeirat hat mindestens fünf und maximal zehn Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Musikbeirats werden auf Empfehlung des Kulturausschusses des Stadtrates der Stadt Sondershausen durch den Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates berufen. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein neuer kommunaler Musikbeirat gewählt ist.

§ 5

konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Musikbeirats wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Berufung der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Stellvertreter und
 - c. dem Schriftführer.
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirats.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jedes Mitglied des Musikbeirates hat so viele Stimmen, wie der Vorstand Mitglieder haben soll. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der kommunale Musikbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.

- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, vertritt den kommunalen Musikbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirats, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger zuziehen.
- (10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 7 Öffentlichkeit

Der kommunale Musikbeirat tagt nicht öffentlich.

§ 8 Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Musikbeirats arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Musikbeirates erhalten keine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Mitglieder des Musikbeirats haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamts bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.